



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 12.4.2018

**Stellungnahme des Deutschen Landkreistags für die
öffentliche Anhörung des Innenausschuss des Deutschen Bundestags
am Montag, den 16.4.2018
zum**

Antrag der Abgeordneten Ula Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. *Für eine offene, menschenrechtsbasierte und solidarische Asylpolitik der Europäischen Union*
BT-Drucksache 19/577

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU – KOM (2016)467 endg. – und hier zu den diesbezüglichen Kompromissvorschlägen der Präsidentschaft vom 15.11.2017 betreffend die Artikel 44 bis 50 des Vorschlags (Ratsdok. 14098/17)

hier: Stellungnahme zur Berücksichtigung durch die Bundesregierung nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes

Sicherung menschen- und grundrechtlichen Standards bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Qualifikation sicherer Herkunfts- und Drittstaaten)
BT-Drucksache 19/244

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den genannten Anträgen und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Anträge auf BT-Drucksache 19/577 und BT-Drucksache 19/244 thematisieren Fragen der künftigen Ausgestaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), namentlich der Neufassung der sog. Dublin-Verordnung und der Überarbeitung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU), die in die Rechtsform einer Verordnung überführt werden soll.

Die Reform des GEAS ist aus Sicht des Deutschen Landkreistags von herausragender Bedeutung. Die jüngste Flüchtlingskrise, auf deren Höhepunkt allein Deutschland fast 900.000 Schutzsuchende binnen einen Jahres aufnehmen musste, hat mehr als deutlich gemacht, dass das GEAS seinen Zielen nicht gerecht wird. Das gilt im Grunde für alle Elemente des GEAS, nicht zuletzt jedoch für die Dublin-Verordnung.

Dass das Dublin-System an erheblichen strukturellen Mängeln und Schwächen in der Ausgestaltung, vor allem aber auch in der Umsetzung leidet, liegt auf der Hand. Wie die EU-Kommission zu Recht feststellt, ist das Dublin-System „nicht dafür ausgelegt, eine langfristig tragfähige Aufteilung der Zuständigkeiten für Antragsteller in der gesamten Union zu gewährleisten“ (COM (2016) 270 final S. 3). Die gegenwärtig gültigen Dublin-Regelungen können – wenn sie konsequent beachtet werden – bewirken, dass einige wenige Mitgliedstaaten für die Mehrzahl der Anträge zuständig sind, namentlich solche mit einer Außengrenze. Das hat zu einer Überlastung dieser Mitgliedstaaten geführt und deren Neigung befördert, die Dublin-Regelungen nicht mehr zu beachten und Schutzsuchenden die Durchreise in andere Länder zu gestatten, ohne sie zuvor zu registrieren („Politik des Durchwinkens“). Die Folge davon war, dass sich ein großer Teil der Schutzsuchenden in solche Mitgliedstaaten der Europäischen Union – wie etwa Deutschland – begeben hat, in denen sie mit besseren Erfolgsaussichten für ihren Asylantrag bzw. mit besseren Aufnahmebedingungen rechneten. Versuche, Schutzsuchende, die sich entgegen den Vorgaben der Dublin-Verordnung in Deutschland aufhalten, in die für sie zuständigen Mitgliedstaaten zu überführen, scheitern bis heute in nicht unerheblicher Zahl. So hat Deutschland allein im Jahr 2017 über 64.000 Übernahmesuche an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt, tatsächlich überstellt wurden aber nur knapp über 7.000 Personen. An Deutschland adressiert waren im selben Zeitraum an die 27.000 Übernahmesuchen, die in ca. 8.700 Fällen zu einer Überstellung führten. Damit haben sich genau die Phänomene eingestellt, die zu vermeiden das Ziel der Dublin-Verordnung ist: das sog. „Asyl-Shopping“ und eine unkontrollierte Sekundärmigration.

Um solchen Fehlentwicklungen zu begegnen, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich. So muss zum einen sichergestellt werden, dass die Erfolgsaussichten eines Asylantrags europaweit möglichst einheitlich sind. Das muss das zentrale Ziel der Reform der Verfahrens- und der Anerkennungsrichtlinie sein. Auch im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen bedarf es einer weitreichenden Vereinheitlichung. Schließlich liegt eine besondere, von der Dublin-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung nicht überzeugend gelöste Herausforderung darin, Zuständigkeitskriterien zu benennen, die nicht nur zu eindeutigen Ergebnissen, sondern auch zu einer europaweit gerechten Verteilung der mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten führt. Dass dies gegenwärtig nicht der Fall ist, widerspricht dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, wie ihn Art. 80 AEUV als Maßstab für die Ausgestaltung der europäischen Asylpolitik benennt. Vor diesem Hintergrund ist es im Übrigen auch nicht hinzunehmen, dass sich eine Reihe europäischer Mitgliedstaaten nach wie vor weigert, überhaupt Flüchtlinge aufzunehmen. Ebenso wenig ist es aus Sicht des Deutschen Landkreistags vorstellbar, Flüchtlingen künftig ein wie auch immer geartetes Wahlrecht im Hinblick auf den Mitgliedstaat einzuräumen, der für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig sein soll. Schon aus die-

sem Grunde ist der Antrag auf BT-Drucksache 19/577, der für ein solches Wahlrecht plädiert (vgl. **Ziff. II. d)**) entschieden abzulehnen. Die absehbare Folge eines solchen Wahlrechts wäre, dass nicht zuletzt Deutschland nach wie vor den größten Teil der Schutzsuchenden aufnehmen müsste.

Dies muss in jedem Fall verhindert werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die hohen Zuwanderungszahlen der letzten Jahre Deutschland schon jetzt an die Grenzen der Integrationsfähigkeit geführt haben. Die integrativen Kapazitäten Deutschlands sind nahezu erschöpft und dürfen – auch im Interesse des gesellschaftlichen Friedens – nicht weiter strapaziert werden. So fehlt es selbst in den ländlichen Räumen an (geeignetem) Wohnraum, was zur Folge hat, dass ein Teil der Flüchtlinge immer noch in Sammelunterkünften untergebracht werden muss. Diese Situation wird noch verschärft, wenn neben den Stammberechtigten auch noch Angehörige untergebracht werden müssen, die auf dem Weg des Familiennachzugs nach Deutschland gelangt sind. In Schulen und anderen Bildungseinrichtungen kann ein hoher Anteil von Flüchtlingen zu schwierigen Lehr- und Lernbedingungen führen. Auch im Bereich der Integrationskurse, sind die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Systems erreicht. So wurden in der Zeit vom 1.1. bis zum 30.9.2017 über 300.000 Teilnahmeberechtigungen ausgesprochen, denen aber nur knapp 230.000 Kurseintritte gegenüberstehen. Im Bereich der beruflichen Integration sind zwar erste Erfolge zu verzeichnen. Ein deutliches Anzeichen dafür, dass die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt gleichwohl in den allermeisten Fällen nicht ohne Weiteres gelingt, ist die Entwicklung der Hartz IV-Zahlen. Hier hat sich der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an den Leistungsempfängern in den letzten Jahren aufgrund der Flüchtlingszuwanderung deutlich erhöht, und zwar von 43 Prozent im Jahr 2013 auf jetzt über 55 Prozent.

Entgegen den Ausführungen im Antrag auf BT-Drucksache 19/577 lassen sich die integrativen Kapazitäten durch zusätzliche Finanzmittel nicht oder nur sehr begrenzt steigern. Das liegt auf der Hand, soweit es um Fragen des gesellschaftlichen Miteinanders vor Ort in den Landkreisen, Städten und Gemeinden geht. Aber bspw. auch die berufliche Integration lässt sich durch die Bereitstellung weiterer staatlicher Gelder nur bedingt verbessern. Dasselbe gilt für das Integrationskurssystem. Einer der wesentlichen limitierenden Faktoren ist hier, dass nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Eine Verbesserung der Entlohnung könnte zwar für Entlastung sorgen, hätte aber zur Folge, dass Lehrkräfte an anderer Stelle fehlen, z. B. in den Schulen. Darüber hinaus ist völlig offen – und wird auch im Antrag nicht näher thematisiert – wie ein solcher finanzieller Ausgleich funktionieren sollte. Dass Mitgliedstaaten, die der Aufnahme von Flüchtlingen ablehnend gegenüberstehen, ohne Weiteres zu entsprechenden finanziellen Kompensationen bereit wären, steht jedenfalls nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Deutschen Landkreistags auch dringend erforderlich, die (humanitäre) Zuwanderung nach Europa und Deutschland effektiv auf die wirklich Schutzbedürftigen zu begrenzen. Dazu gehört – neben der Bekämpfung der Fluchtursachen durch eine Verbesserung der Lebensumstände in den Heimat- sowie den Erstaufnahmestaaten – nach unserer Auffassung auch, bereits auf europäischer Ebene von allen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die das Völkerrecht zur Steuerung der Fluchtmigration eröffnet. Auf Anforderungen, die auf eine Ausweitung des Flüchtlingsschutzes hinauslaufen, aber völkerrechtlich nicht zwingend geboten sind, ist dagegen zu verzichten.

Zu den völkerrechtlich zulässigen, im Unionsrecht aber noch nicht ausreichend umgesetzten Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Fluchtmigration gehört insbesondere die Anwendung des Konzepts der sicheren Drittstaaten. Wie das Bundesverfassungsgericht in überzeugender Weise ausgeführt hat, entfällt für einen Flüchtling der Schutzbedarf, *„wenn er in einem Drittstaat, in dem er sich nach dem Verlassen des Herkunftsstaates aufgehalten hat, vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist bzw. wäre und ihm dort jedenfalls auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylherheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Insoweit*

vergleichbar mit einer inländischen Fluchialternative entlässt auch die Sicherheit in einem Drittstaat den politisch Verfolgten aus der seine Ausweglosigkeit vor allem begründenden Zwangslage, entweder asylbegründende Merkmale aufgeben, verbergen bzw. verleugnen oder ihretwegen (weiterhin) erheblicher Rechtsgutbeeinträchtigungen gewärtig sein zu müssen“ (BVerfG, NVwZ 1992 S. 659). Dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention lässt sich ein solches Prinzip der Verweisung von Schutzsuchenden auf ein Land, in dem sie im Laufe ihrer Flucht bereits einmal in Sicherheit leben konnten, zwar nicht entnehmen. Andererseits gibt es in der Konvention aber auch weder einen expliziten noch einen impliziten Hinweis auf ein Recht der Flüchtlinge auf Wahl des Staates, von dem sie Schutz begehren. Ein solches widerspräche auch dem nur objektiven Charakter des Konventionsrechts. Deshalb sind Regelungen zu sicheren Drittstaaten fraglos mit dem Flüchtlingsvölkerrecht vereinbar.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den beiden Anträgen im Einzelnen wie folgt Stellung.

II. Antrag auf BT-Drucksache 19/244

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drucksache 19/244 bezieht sich auf den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM (2016) 467 final) und die dazu vorliegenden Kompromissvorschläge des Rates (Ratsdokument 14098/17), soweit sie die Regelungen über das Konzept des ersten Asylstaates (Art. 44 der vorgeschlagenen Verordnung), das Konzept des sicheren Drittstaates (Art. 45 und 46) und das Konzept des sicheren Herkunftsstaates (Art. 47 - 50) betreffen. Den genannten Konzepten kommt Relevanz im Hinblick auf die Entscheidung der Asylbehörde zu. Die Anträge von Personen, denen bereits in einem ersten Asylstaat oder in einem sicheren Drittstaat Schutz gewährt wurde, können bereits als unzulässig abgelehnt werden, und zwar auch in Verfahren, die an der Grenze oder in Transitonen durchgeführt werden. Anträge von Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können in einem beschleunigten Verfahren – auch schon an den Grenzen – geprüft und ggf. als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Diese Regelungen dienen dem Ziel, über Asylanträge, mit denen keine anzuerkennenden Fluchtgründe geltend gemacht werden, schnell zu entscheiden. Zugleich macht die Qualifizierung eines Landes zu einem sicheren Dritt- oder Herkunftsstaat auch deutlich, dass Antragsteller, die über ein solches Land nach Europa einreisen oder aus ihm stammen, sich aller Voraussicht nach nicht mit Erfolg auf das Asylrecht berufen können. Das kann auch dazu beitragen, die Betroffenen bereits von einer – für sie oftmals gefährlichen – Reise nach Europa abzuhalten. Wie schon einleitend bemerkt, sind Regelungen über sichere Dritt- und/oder Herkunftsstaaten daher als wirksame Instrumente zur Steuerung der Flucht-migration grundsätzlich zu begrüßen. An dieser Einschätzung vermögen auch die nunmehr von der Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 formulierten Kritikpunkte nichts zu ändern. Im Einzelnen:

- In **Ziff. I. 1. a)** des Antrags wird kritisiert, dass nicht nur die Europäische Union, sondern auch die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollen, Staaten zu sicheren Dritt- bzw. Herkunftsstaaten zu erklären. Dieses Nebeneinander von unionaler und nationaler Kompetenz ist indes ausdrücklich zu begrüßen. Auf diese Weise wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, flexibel und zeitnah auf spezifische Wanderungsbewegungen aus Drittstaaten zu reagieren, die nicht die Union im Ganzen, sondern nur einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

Die Kritik richtet sich des Weiteren darauf, dass die Asylbehörden auch in der Lage sein sollen, Asylanträge unter Hinweis auf die Einreise aus einem sicheren Drittstaat als unzulässig abzulehnen, wenn dieses Land noch nicht auf einer Liste solcher Staaten geführt wird. Auch diese Kritik vermag indes nicht zu überzeugen. Es ist zwar zur Entlastung des behördlichen Prüfverfahrens sinnvoll, die Einstufung eines Staates als „sicher“ bereits auf der normativen Ebene durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

Zwingend im Konzept des sicheren Drittstaats angelegt ist dies aber nicht. Dementsprechend hat das BVerfG in der oben bereits zitierten Entscheidung aus dem Jahr 1992 keine Bedenken gegen die Anwendung dieses Konzepts, obwohl zu diesem Zeitpunkt Art. 16a Abs. 1 GG – die nationale verfassungsrechtliche Grundlage des Konzepts des sicheren Drittstaates – ebenso wenig existierte wie eine durch den Gesetzgeber verabschiedete Liste solcher Staaten.

- In **Ziff. I. 1. b) und c)** des Antrags heißt es, das Konzept des sicheren Drittstaates „orientiere sich weg von der Genfer Flüchtlingskonvention“. Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits erwähnt, enthält die Konvention keine konkreten Aussagen zu einem solchen Konzept. Die Kritik entzündet sich daher vermutlich an der Tatsache, dass an einigen Stellen des Verordnungstextes die ausdrückliche Bezugnahme auf die Konvention gestrichen werden soll. Dass dies mit materiellen Einbußen im Hinblick auf das Niveau verbunden wäre, welches der Betroffene in einem als „sicher“ zu qualifizierenden Staat genießen müsste, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird (u.a.) ausdrücklich klargestellt, dass er dort unter „ausreichendem Schutz“ gestanden haben muss. Damit ist ein Schutz gemeint, der demjenigen der Konvention und einer Reihe weiterer Kriterien entsprechen muss.
- Entgegen der im Antrag in **Ziff. I. 1. d)** zum Ausdruck kommenden Auffassung ist es ferner nicht kritisch zu bewerten, dass auch solche Länder zu sicheren Drittstaaten erklärt werden können, die nicht in allen ihren Regionen und nicht mit Blick auf alle Bevölkerungsgruppen als „sicher“ gelten. Es entspricht einem Grundsatz des Flüchtlingsvölkerrechts, dass Flüchtlinge vorrangig auf innerstaatliche Schutzalternativen verwiesen werden können. Das Flüchtlingsvölkerrecht wirft also stets einen differenzierenden Blick auf die Verhältnisse in einem Land. Das gilt auch für die Frage, ob ein Land als sicherer Drittstaat anzuerkennen ist. In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, dass nach der im Antrag zitierten Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Ziff. I. 2. b)) ein Staat nur zum sicheren Drittstaat erklärt werden darf, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention uneingeschränkt ratifiziert hat und sie ausnahmslos gegenüber allen Flüchtlingsgruppen beachtet. Diese Rechtsprechung ist in Auslegung von Art. 16a Abs. 1 GG ergangen, in dem in der Tat auf die Anwendung der Konvention abgestellt wird. Demgegenüber ist nochmals zu betonen, dass es für die Frage, ob ein Staat „sicher“ ist, nur auf das Niveau des dort – jedenfalls regional – tatsächlich gewährten Schutzes, nicht aber darauf ankommen kann, dass die Konvention ratifiziert wurde.
- Der Antrag kritisiert ferner (**Ziff. I. 1. e)**), dass auch im Zusammenhang mit der Einstufung bestimmter Staaten zu sicheren Herkunftsländern Ausnahmen für einzelnen Landesteile und/oder Bevölkerungsgruppen möglich sein sollen, das jeweilige Land im Hinblick auf solche Regionen bzw. Gruppenzugehörige also nicht als „sicher“ gelten kann. Der Antrag beruft sich auch insoweit auf die Rechtsprechung des BVerfG, das in der Tat entschieden hat, dass für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen muss (BVerfGE 94, 115 (Leitsatz 2)). Dieser Rückgriff auf die Rechtsprechung des BVerfG vermag indes erneut nicht zu überzeugen. Die europäische Asylverfahrensverordnung erstreckt sich nicht auf das nationale Asylgrundrecht, wie es Art. 16a GG gewährleistet, sondern auf die Einräumung internationalen Schutzes, insbesondere also auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Nicht Art. 16a GG, sondern das Flüchtlingsvölkerrecht ist daher der Maßstab, an dem die Regelungen der Asylverfahrensordnung zu messen sind. Das folgt aus Art. 78 AEUV und auch aus Art. 18 GRC, die beide auf die Genfer Konvention Bezug nehmen, aber nicht darüber hinaus gehen. Dem Flüchtlingsvölkerrecht lässt sich aber kein Grundsatz entnehmen, wonach der Gesetzgeber eines aufnehmenden Landes nicht die Möglichkeit haben sollte, aufgrund gesicherter Erkenntnisse über die Lage in einem Herkunftsland dies mit der Folge als „sicher“ zu qualifi-

zieren, dass Antragsteller aus ihm einen besonderen Begründungsaufwand betreiben müssen, um darzulegen, dass sie Opfer von Verfolgungshandlungen geworden sind. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass das Völkerrecht es nicht zulassen sollte, von der mit der Qualifizierung als sicheres Herkunftsland verbundenen Vermutung, dass es dort generell keine Verfolgung gibt, bestimmte Regionen bzw. Bevölkerungsgruppen auszunehmen. Für diejenigen, die aus einer solchen Region stammen bzw. einer solchen Gruppe angehören, ergeben sich dabei keine Nachteile. Im Gegenteil können sie damit rechnen, dass es ihnen leichter fällt, die Begründetheit ihres Antrags darzulegen. Insbesondere die Angehörigen einer ausdrücklich von dem Attribut „sicher“ ausgenommenen Bevölkerungsgruppe werden sich darauf berufen können, dass schon der Gesetzgeber es für möglich erachtet hat, dass sie verfolgt werden. Aber auch die übrigen Antragsteller aus einem nur partiell als sicher eingestuften Herkunftsland erleiden keinen völkerrechtlich relevanten Nachteil. Ihr Asylantrag wird weiterhin in einem individuellen Verfahren geprüft. Mehr verlangt das Völkerrecht nicht.

III. Antrag auf BT-Drucksache 19/577

Auch der Antrag auf BT-Drucksache 19/577 vermag aus Sicht des Deutschen Landkreistags nicht zu überzeugen.

- Abzulehnen ist insbesondere der in **Ziff II. a)** des Antrags geforderte Verzicht auf Regelungen über sichere Dritt- bzw. Herkunftsstaaten. Solche Regelungen sind völkerrechtlich zulässig und – bezogen auf das Asylgrundrecht des Art. 16a GG – auch verfassungsrechtlich sanktioniert. Die Regelungen über sichere Drittstaaten tragen der Tatsache Rechnung, dass Flüchtlinge keinen völker- oder verfassungsrechtlich begründbaren Anspruch auf Wahl des Landes haben, in dem sie Schutz begehren. Es kann daher legitim sein, ihnen die Aufnahme in Europa zu verwehren, wenn sie anderenorts bereits effektiven Schutz genießen oder in Anspruch nehmen könnten. Die Einstufung eines Landes zum sicheren Herkunftsland entkleidet keinen Flüchtling des Rechts auf ein faires Verfahren zur Prüfung seines Antrags, sondern bürdet ihm lediglich erhöhte Darlegungslasten auf. Das ist unbedenklich, wenn angesichts der Verhältnisse in einem Land generell nicht mit dem Vorliegen von Verfolgungsgründen zu rechnen ist, und sorgt für eine Beschleunigung von Asylverfahren.
- Die Ausführungen in **Ziff. II. b)** des Antrags erwecken den Eindruck, die Unterbringung von Schutzsuchenden in Sammelunterkünften, ihre Versorgung mit Sach- (statt mit Geldleistungen), die Auferlegung einer Residenzpflicht oder Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt seien Maßnahmen, die nicht mit dem Grundrecht auf Menschenwürde in Einklang zu bringen seien. Dem ist entschieden entgegen zu treten. Derartige Regelungen, die zum Bestand des geltenden Aufnahmerechts gehören, sind vielmehr erforderlich, um den Herausforderungen der humanitären Migration gerecht werden zu können, und zwar namentlich in Massenfluchtsituationen. Sie sind völker- und unionsrechtlicher Standard und stellen eine menschenwürdig Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sicher, ohne ihrerseits als zusätzliche Zuzugsanreize zu wirken. Die in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 18.7.2012 notwendige Angleichung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an das SGB II stellt insoweit ein negatives Beispiel dar.
- Wie einleitend schon betont, ist auch die Forderung abzulehnen, dass sich Asylsuchende ihr Aufnahmeland in der EU aussuchen können sollen (vgl. **Ziff. II. d)** des Antrags). Das würde zu einer ungleichen Verteilung der mit der Flüchtlingsaufnahme verbundenen Lasten führen und die Integrationskapazitäten von Ländern wie Deutschland überstrapazieren, ohne dass dies – wie bereits dargelegt – auf der finanziellen Ebene ausgeglichen werden könnte. Die Dublin-Verordnung muss viel-

mehr so umgestaltet werden, dass eine europaweite, solidarische Umverteilung der Flüchtlinge gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Vorschlag des Europäischen Parlamentes zur Reform der Dublin-Verordnung klar abzulehnen, der auf ein vereinfachtes Verfahren der Familienzusammenführung und einen erweiterten Familienbegriff abstellt. Auch solche Regelungen hätten zur Folge, dass Deutschland, das in der Vergangenheit schon sehr viele Flüchtlinge aufgenommen hat, zusätzlich belastet würde.

- Zu **Ziff. II. e)** ist zu bemerken, dass die konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerber unverzichtbarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen Asylsystems und Voraussetzung dafür ist, dass Europa auch künftig seinen Verpflichtungen zur Aufnahme tatsächlich Schutzbedürftiger nachkommen kann. Soweit schließlich mit **Ziff. II. f)** für eine Ausbau legaler Zugangswege geworben wird, kann das ein Ansatz sein, um die Aufnahme von vornherein auf die tatsächlich Schutzbedürftigen zu beschränken. Voraussetzung dafür wäre aber eine deutliche Beschränkung der Möglichkeiten der illegalen Zuwanderung, was wiederum – entgegen den Ausführungen in **Ziff. II. e)** – einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen unumgänglich macht.

Im Auftrag



Dr. Ritgen